

Betrieb einer Fotovoltaikanlage
Ausfüllhilfe für die Anlage EÜR 2020
Einnahmenüberschussrechnung (= Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

Betriebseinnahmen	<i>Anlage EÜR Zeile</i>
Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen - netto ohne USt - (zb. Einspeisevergütung, Vergütung aus Direktvermarktung)	14
Selbstverbrauch _____ kWh x _____ €/kWh (=Sachentnahme)	20
Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie USt auf unentgeltliche Wertabgaben	16
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	17
Summe Betriebseinnahmen	22/89
Betriebsausgaben	
Absetzungen für Abnutzung - AfA - (siehe unten)	31
Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	41
Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG	42
Schuldzinsen und übrige Finanzierungskosten (ohne Tilgungsanteil)	61/62
Versicherungen	55
Reparaturen - netto ohne USt - (=Erhaltungsaufwand)	54
Übrige Betriebsausgaben	49-53, 56-60, 65-66
Gezahlte Vorsteuerbeträge (an andere Unternehmer gezahlte USt)	63
An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	64
Summe Betriebsausgaben	88/90
+ Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG	96a-99
./. Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	101
Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	109

Fotovoltaikanlage –Anlageverzeichnis (Anlage AVEÜR Zeile 12/13)	EUR	Ct
Anschaffungskosten (Fertigstellung am _____) - netto, gemindert um evtl. Zuschüsse -		
Buchwert am 01.01.2020 (bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.2020)		
./. Absetzungen für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter (AfA ¹) 2020		
./. Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG ²		
./. Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG ²		
Buchwert am 31. 12. 2020		

Erläuterungen:

- ¹ Die Nutzungsdauer einer Fotovoltaikanlage beträgt nach der [amtlichen AfA-Tabelle](#) 20 Jahre. Die jährliche lineare AfA beträgt somit 5 % der Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten abzüglich evtl. Zuschüsse). Im Jahr der Fertigstellung kann die AfA zeitanteilig (für den Monat der Fertigstellung und die verbleibenden Monate) geltend gemacht werden.
- ² Unter bestimmten Voraussetzungen können auch noch Sonderabschreibungen nach [§ 7g](#) Abs. 5 und 6 EStG und Investitionsabzugsbeträge nach [§ 7g](#) Abs. 1 und 2 EStG in Anspruch genommen werden.